

Checkliste Rüge: was eine wirksame Rüge enthalten muss

Die Rüge ist die Eintrittskarte zum Nachprüfungsverfahren. Ist sie zu spät, zu vage oder an die falsche Stelle gerichtet, ist der Verstoß oft nicht mehr angreifbar. Diese Liste hilft, nichts zu vergessen; die Bewertung, ob und wie gerügt wird, bleibt eine Frage des Einzelfalls.

Stand: 10. Oktober 2026 · bieterfux.de/checklisten/ruege/

Frist

- ☐ Tag der Kenntnis des Verstoßes festgehalten (wann haben Sie den Fehler tatsächlich erkannt?)

- ☐ Rügefrist berechnet: zehn Kalendertage ab Kenntnis (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB)

- ☐ Aus Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen erkennbare Verstöße: spätestens bis Ablauf der Bewerbungs- oder Angebotsfrist (Nr. 2, 3)

- ☐ Bei § 134-Mitteilung: frühesten Zuschlagstermin notiert; die Rüge stoppt den Zuschlag nicht, erst die Information des Auftraggebers durch die Vergabekammer über einen Nachprüfungsantrag (§ 169 Abs. 1 GWB)

Inhalt

- ☐ Verfahren eindeutig bezeichnet (Vergabenummer, Bezeichnung, Los)

- ☐ Konkreter Verstoß benannt: was genau ist falsch, an welcher Stelle der Unterlagen oder Mitteilung

- ☐ Soweit möglich die verletzte Vorschrift genannt

- ☐ Klar formuliert, was Sie verlangen (Abhilfe, z. B. erneute Wertung, Korrektur der Unterlagen, Zurückversetzung)

- ☐ Frist zur Abhilfe gesetzt, kurz und realistisch

Form und Zugang

- ☐ An die in der Bekanntmachung genannte Vergabestelle gerichtet

- ☐ Über den vorgesehenen Kommunikationsweg versandt, meist die Vergabepattform; zusätzlich per E-Mail, wenn sinnvoll

- ☐ Zugang nachweisbar (Sendebestätigung, Eingangsbestätigung, Zeitstempel)

- ☐ Ton sachlich: Die Rüge soll Abhilfe bewirken, nicht die Beziehung zum Auftraggeber beschädigen

Danach

- ☐ Frist für den Nachprüfungsantrag notiert: 15 Kalendertage ab Eingang einer Nichtabhilfemitteilung (Nr. 4)

- ☐ Bei drohendem Zuschlag: Nachprüfungsantrag so rechtzeitig vorbereiten, dass die Vergabekammer den Auftraggeber vorher informieren kann

- ☐ Kosten und Chancen des Nachprüfungsverfahrens durchgerechnet

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt es kein Nachprüfungsverfahren nach dem GWB; die Rüge bleibt trotzdem sinnvoll, die weiteren Schritte sind andere. Eine Anfrage bei uns wahrt keine Frist.